



Ingenieurkammer Niedersachsen

Offizielles Mitteilungsorgan der Ingenieurkammer Niedersachsen · Körperschaft des öffentlichen Rechts

■ VERANSTALTUNGEN

Einladung zum Energietag am 20. Juni

(Be) Am 20. Juni 2019 findet im Hannover Congress Centrum ab 14:00 Uhr der 6. Energietag der Ingenieurkammer statt, zu dem wir Sie herzlich einladen. Der Energietag ist Forum für den Wissens- und Erfahrungsaustausch und bietet Ihnen darüber hinaus den Dialog mit unseren Fachreferenten und Gästen zu aktuellen Themen- und Fragestellungen rund um die Energiewende.

In diesem Jahr legt die Veranstaltung den Schwerpunkt auf die gesetzlichen Grundlagen und lädt zur Beschäftigung mit dem Klimaschutzgesetz und dem Gebäude-Energiegesetz ein, die derzeit noch in Planung sind. Unter dem Motto „Vorschläge für Maßnahmen zum kurzfristigen Einhalten des CO₂-Emissionsbudgets in der Energie- und Gebäudetechnik“ werden Prof. Dr.-Ing. Dieter Wolf von der Ostfalia Hochschule in Wolfenbüttel, Prof. Dr.-Ing. Kati Jagnow, Hochschule Magdeburg Stendal, und RA Michael Halstenberg, Deutsche Gesellschaft für Baurecht e.V., vortragen. Neben einer Auswertung von Energieanalysen aus dem Verbrauch (EAV) soll insbesondere die Möglichkeit untersucht werden, ob es Alternativen für einfachere gesetzliche Vorgaben gibt und ob sich dieses positiv auf die Höhe der Baukosten auswirken kann.

6. Energietag am 20. Juni 2019

Beginn: 14:00 Uhr | **Einlass:** 13:30 Uhr

Ort: Hannover Congress Centrum
Theodor-Heuss-Platz 1–3, 30175 Hannover
Roter Saal

Programmüberblick

**Prof. Dr.-Ing. Dieter Wolf
Ostfalia Hochschule | Wolfenbüttel**
„Wirtschaftliche Bewertung von Maßnahmen in der Energie- und Gebäudetechnik im zukünftigen Klimaschutzgesetz“

**Prof. Dr.-Ing. Kati Jagnow
Hochschule Magdeburg | Stendal**
„Alternativen für ein einfaches und handhabbares Gebäude-Energiegesetz“

**RA Michael Halstenberg
Ministerialdirektor a. D. | stellvertr.
Vorsitzender Deutsche Gesellschaft
für Baurecht e.V.**
„Einfluss der Normungsverfahren auf die Höhe der Baukosten“

Im Anschluss bietet sich bei einem Get-Together die Gelegenheit zum Austausch und zur Vertiefung mit den Referenten und den Mitgliedern des Expertenkreises für Energiefragen. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme. Die

Veranstaltung ist kostenfrei. Wir bitten um Ihre Anmeldung. Weitere Information auf unserer Homepage unter www.ingenieurkammer.de

Ansprechpartnerin RAin Karin Schwentek, Tel. 0511 39789-15, karin.schwentek@ingenieurkammer.de

INHALT

- Einladung zum Energietag am 20. Juni
- Junior.ING – Preisverleihung Landeswettbewerb Niedersachsen
- Erlöschen einer Sachverständigenbestellung
- Änderungen im Niedersächsischen Baurecht
- Aktuelles Urteil: Vertrag oder Akquisition?
- BIM-Basis-Kurs am 14. und 15. Juni 2019
- Seminare April und Mai



■ SCHÜLERWETTBEWERB JUNIOR.ING

Erster Schülerwettbewerb Junior.ING – Die Siegermodelle stehen fest

(Be) Unser Schülerwettbewerb Junior.ING *Achterbahn – schwungvoll konstruiert* erreichte am 5. April 2019 mit der Landespreisverleihung in Niedersachsen seinen Höhepunkt. Die Ingenieurkammer Niedersachsen zeichnete die Siegerinnen und Sieger des ersten Schülerwettbewerbs aus.



20 Schulteams in den Alterskategorien Klasse 5 bis 8 und Klasse 9 bis 11 stellten sich der kreativen Herausforderung, 58 Modelle wurden eingereicht, die von einer Jury Ende März begutachtet und beurteilt wurden. Die Siegermodelle stellen wir Ihnen in

der Mai-Ausgabe der Ingenieur Nachrichten vor. Die jeweils Erstplatzierten vertreten Niedersachsen bei der Bundespreisverleihung am 14. Juni 2019 in Berlin.

Der Wettbewerb steht unter der Schirmherrschaft des Niedersächsi-

schen Kultusministeriums und hat die Förderung von kreativer technischer Kompetenz sowie von Kooperationsfähigkeit bei Schülerinnen und Schülern zum Ziel. Er soll dazu beitragen, Interesse und Neugier für naturwissenschaftlich-technische Fragestellungen sowie für den Ingenieurberuf zu wecken. Schon jetzt neugierig auf die

Siegermodelle?

Besuchen Sie uns online unter **www.ingenieurkammer.de**

Ihre Ansprechpartnerin: Bettina Berthier, Tel. 0511 39789-23, E-Mail bettina.berthier@ingenieurkammer.de

■ SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Erlöschen der Bestellung

Die Ingenieurkammer Niedersachsen macht bei den nachstehend aufgeführten Sachverständigen das Erlöschen der öffentlichen Bestellung gemäß § 22 Abs. 3 Sachverständigenordnung öffentlich bekannt:

■ Dipl.-Ing. Bernd Müller

Sachgebiet Gebäude sowie Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken

Fragen zum Sachverständigenwesen und zur öffentlichen Bestellung beantwortet Ihnen Fred Charbonnier, Tel. 0511 39789-17, E-Mail fred.charbonnier@ingenieurkammer.de

■ RECHT

Änderungen im Niedersächsischen Baurecht

Nach der Änderung der Niedersächsischen Bauordnung und der Veröffentlichung der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen sind jetzt auch Änderungen der Baugebührenordnung erfolgt. In der Ausgabe Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt vom 28. Februar 2019 sind diese veröffentlicht und zum 1. März 2019

in Kraft getreten. Sie können im Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 3/2019 **https://www.niedersachsen.de/download/141132/Nds._GVBl._Nr._3_2019_vom_28.02.2019_S._15-26.pdf** (ab Seite 17) eingesehen werden.

Über das Niedersächsische Vorschrifteninformationssystem (NI-VORIS)

haben Sie Zugriff auf alle geltenden niedersächsischen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschrift: **www.nds-voris.de**

Sie haben Rückfragen? Ihre Ansprechpartnerin: RAin Karin Schwentek, Tel. 0511 39789-15, karin.schwentek@ingenieurkammer.de



■ RECHT AKTUELL

Aktuelles Urteil: Vertrag oder Akquisition?

Das Problem: Die Abgrenzung von honorarfreier Akquisitionstätigkeit zu honorarpflichtiger Vertragsleistung ist einfach, sobald ein schriftlicher Ingenieurvertrag vorliegt, schwierig, wenn lediglich mündliche oder tatsächliche Vertragsverhältnisse vorliegen, für die ein Honorar verlangt wird. Dieses ständig in neuen Variationen auftretende Problem hat das OLG Düsseldorf mit großer Gründlichkeit noch mal dargestellt (URT. v. 05.06.2018- I-21 U 168/17; BauR 12/18, 2044 ff.) Erneut musste sich das Gericht mit der Frage auseinandersetzen, ob ein Vertrag vorliegt oder nicht.

Die Lösung: Oberster Grundsatz ist, die bloße Erbringung von Leistungen, die nach der HOAI abrechnungsfähig sind, besagt erst einmal nichts über das Bestehen oder Nichtbestehen eines tatsächlichen Ingenieurvertrages. Architekten- und Ingenieurverträge sind Werkverträge über intellektuelle Bauleistungen in Planung, Vergabe, Objektüberwachung usw. Die HOAI ist nichts weiter als Preisrecht, welches über einen Vertrag nichts aussagt, sondern ein Vertragsverhältnis voraussetzt. Da Verträge schriftlich, mündlich oder konkludent geschlossen werden können und es der Praxis entspricht, den Bauherrn nicht gleich mit einem Vertragsentwurf zu konfrontieren, ist der Übergang von honorarfreier Akquisitionstätigkeit zu honorarpflichtiger Vertragsleistung fließend. Ob die Grenze der werbenden Tätigkeit zur Vertragstätigkeit überschritten ist, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Diese Feststellung hat aber nichts mit mehr oder weniger Willkür zu tun. Die Gerichte entscheiden, wie das OLG Düsseldorf, genau auf Basis einer vorgelegten Klage. Die Entscheidung, liegt ein Vertrag vor oder nicht, geschieht nach allgemeinen Auslegungskriterien. Entsprechend wird der objektive Tatbestand ermittelt, nämlich liegt der Wille eines Ingenieurs vor, Ingenieurleistungen auf vertraglicher Grundlage zu erbringen, akzeptiert

der Auftragnehmer diesen Willen und handelt entsprechend.

Dabei geht es immer um die entscheidende Frage, ob aus Sicht des potenziellen Bauherrn die erbrachte Ingenieurleistung noch als reine werbende Leistung angesehen werden kann oder ob bei Verwertung der erbrachten Ingenieurleistung unter Berücksichtigung der Üblichkeit in der Ingenieurpraxis am Bau davon ausgegangen werden muss, dass die Leistung auf vertraglicher Grundlage erbracht wurde.

Diese Frage muss das Gericht im Detail anhand des Sachverhalts des klagenden Ingenieurs prüfen. Also kommt es darauf an, umfänglich und genau Tatsachen darzustellen, aus denen das Gericht zwingend folgern muss, dass die Leistungen keine Akquisitionsleistungen mehr sind. Kriterien hierzu sind:

- Umfang der erbrachten Leistungen
- Einbeziehung des Bauherrn in die Individualisierung der erbrachten Leistungen
- Dauer der Zusammenarbeit zwischen Ingenieur und Bauherrn
- Auslegung des Schriftwechsels und des Mailwechsels Ingenieur/Bauherr
- Vorortbesprechung der Parteien
- Abgestimmte Bau- und Zeitpläne in den Überlegungen
- Vorschläge zur Beauftragung von Sonderplanern oder ausführenden Unternehmen
- Generell, Verwendung der Leistungen des Ingenieurs durch den Bauherrn die üblicherweise nicht mehr als „Werbemaßnahme“ für einen Auftrag angesehen werden können, z. B. Einreichung eines Baugenehmigungsantrags, Ausschreibung zur Findung von Bauunternehmungen, Erstellung von Preisermittlungen usw.

Insgesamt aus Sicht des auftraggebenden Bauherrn: Wirtschaftliche Bedeutung des geplanten Bauobjektes und das erkennbare Interesse des

Auftraggebers am Objekt.

Insgesamt aus Sicht des Ingenieurs: Leistungsumfang und eingegangenes Haftungsrisiko bei Fehlentscheidungen in den erbrachten Planungsleistungen.

Es kann deshalb generell nur geraten werden sämtliche Leistungen, den Leistungsaustausch, den wechselseitigen Schriftverkehr, alle Besprechungen etc. zu dokumentieren, um hieraus indiziell eine Vertragsleistung abzuleiten. Folgt auch das Gericht einer entsprechenden Darstellung und ist eine Vertragsleistung anzunehmen, sagt dies noch nichts über den Umfang der Vertragsleistung. Es gibt keine Vermutung, dass ein Architekten- oder Ingenieurvertrag jeweils über das gesamte Leistungsbild nach HOAI geschlossen worden ist. Meist wird es so sein, dass bei einem nicht realisierten Objekt die Vermutung dafür spricht, zuerst einmal die LPH 1-3 zu erbringen, nämlich Planungen bis zum Entwurf. Dieser Zeitpunkt stellt eine Zäsur im Planungsprozess dar, in der der Bauherr auch in der Praxis sich noch entscheiden kann: Baue ich oder baue ich nicht. Es ist deshalb immer ratsam, nur diejenigen Leistungen abzurechnen, die auch tatsächlich erbracht worden sind, denn bis dahin kann meist sicher behauptet werden, der Bauherr habe die erbrachten Leistungen haben wollen und diese auch verwertet.

Zu guter Letzt: Die Vorstellung des Gesetzgebers, die hier dargestellte Problematik wäre ab dem 01.01.2018 durch den geschaffenen § 650 Abs. 2 BGB gelöst, ist mit Sicherheit mit Vorsicht zu betrachten.

§ 650 b Abs. 2 BGB: Soweit wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind, hat der Unternehmer zunächst eine Planungsgrundlage zur Ermittlung dieser Ziele zu erstellen. Er legt dem Besteller die Planungsgrundlage zusammen mit einer Kostenschätzung für das Vorhaben zur Zustimmung vor.



Der neue § 650 p Abs. 2 BGB differenziert in Satz 1 und 2 die Leistungspflichten eines Ingenieurs. Satz 1 sagt, wie der Ingenieur sich zu verhalten hat, wenn wesentliche Planungs- und Überwachungsziele noch nicht vereinbart sind, er muss nämlich eine Planungsgrundlage zur Ermittlung dieser Ziele erstellen. Dass diese Überlegungen nach einem anfänglichen Gespräch bereits über einen schriftlichen Vertrag festgelegt werden, ist abseitig. Wenn aber noch keine Planungsziele vorhanden sind, kann man nicht mit Sicherheit davon ausgehen, gleichwohl läge bereits ein konkludentes Vertragsverhältnis zur Zielfindung vor, wenn der mögliche Bauherr dies nicht einräumt.

Satz 2 fordert in einem zweiten Schritt die Vorlage der Planungsunterlage zusammen mit einer Kosteneinschätzung für das Vorhaben zur Zustimmung der potenziellen Bauherrenschaft vorzulegen und unterstellt wieder, dass eine Bestellung, sprich ein Auftrag zur

Entwicklung einer Planungsgrundlage vorläge, für die dann die Bauherrenschaft nach § 650 r BGB ein Sonderkündigungsrecht habe. Auch dieses Sonderkündigungsrecht setzt zuerst einmal ein Vertragsverhältnis voraus, was im Streitfalle, soweit dieses nicht durch eine Vertragsurkunde, durch Zeugen oder aus den vorliegenden Umständen zwingend abgeleitet werden oder noch völlig in der Luft hängen kann, weshalb eine Kündigung nicht notwendig ist, wenn die Bauherrenschaft behauptet, es läge überhaupt kein Vertragsverhältnis vor. Sie habe sich nicht vertraglich binden wollen, weder Leistung noch Honorierung seien festgelegt worden. Letztere könnte auch nur nach „Üblichkeit“ geschehen, denn HOAI-Leistungen nennt § 650 b Abs. 2 BGB nicht. Es wird deshalb auch nach neuem Recht dabei bleiben. Bei einem Fehlen einer schriftlichen Vereinbarung ist genau zu dokumentieren, dass die Parteien sich gerade auch ohne Schriftform erkennbar geeinigt haben, bestimm-

te Planungsleistungen zu erbringen. Gelingt dies nach altem aber auch neuem Werkvertragsrecht, läge ein Ingenieurvertrag zumindest über die erbrachten Leistungen vor. Da völlig ungewiss ist, wie sich die Rechtsprechung zum neuen Recht entwickeln wird, muss auch unter Beachtung der jetzigen Rechtslage Dokumentation und Nachweisbarkeit bei dem Nichtvorliegen schriftlicher Verträge dringend angeraten werden.

Es bleibt dabei, bei dem Fehlen schriftlicher Verträge ist alles genau zu dokumentieren, woraus abgeleitet werden kann, dass die Parteien sich gerade auch ohne Schriftform bei objektiver Betrachtung darüber einig waren, dass der Ingenieur honorarpflichtige Planungen erbringen sollte. Gelingt dies, liegt nach altem aber auch nach neuem Werkvertragsrecht ein Ingenieurvertrag vor.

Autor: RA Prof. Dr. Sangenstedt
E-Mail: sangenstedt@caspers-mock.de

■ FORTBILDUNG

Erster BIM-Basis-Kurs am 14. und 15. Juni 2019

(Be/Tor) Das Thema Digitalisierung und Building Information Modeling (BIM) ist für alle am Prozess des Planens und Bauens Beteiligten eine bedeutende und zukunftsrelevante Herausforderung. Die ersten BIM-Projekte sind bereits realisiert, die Arbeitsmethode wird vermehrt angefragt. Das Bundesbauministerium plant BIM einzuführen und die Länder schreiben zunehmend BIM-Projekte aus.

Der zweitägige BIM-Basis-Kurs ist eine qualifizierte Einführung, in Einklang stehend mit der Richtlinie VDI/buildingSMART 2552, Blatt 8.1 und entspricht dem bundesweit einheitlichen Fortbildungsstandard Deutscher Architekten- und Ingenieurkammern.

Das Grundverständnis teamorientierter Zusammenarbeit bei BIM-Projekten sowie die nationalen und auch internationalen Veränderungen der Baubranche

stehen im Vordergrund des zweitägigen Kurses. Der Kurs richtet sich besonders an Personen aus den Bereichen Planung und Bauen und weiteren am Bau Beteiligten und bildet die Voraussetzung, um neu in das Thema einzusteigen oder bereits vorhandene Kenntnisse zu vertiefen und zu erweitern.

Sie werden für die rechtlichen Fragen sensibilisiert, erhalten solide Kenntnisse über die bestehenden und zukünftigen Vorgaben zu BIM, zu Herausforderungen bei der Einführung und Anwendung von BIM und zu nationalen und internationalen Richtlinien. Sie werden künftig in der Lage sein, die nächsten Handlungsmaßnahmen für sich oder Ihr Ingenieurbüro einzuleiten.

Mit der erfolgreichen freiwilligen Teilnahme an der Prüfung wird Ihnen von buildingSMART e.V. ein interna-

tional gültiges Zertifikat ausgestellt. Der Nachweis von Grundkenntnissen ist Voraussetzung für die Erlangung weiterführender Qualifikationen durch Teilnahme an Fortbildungskursen gemäß des in Arbeit befindlichen Blattes 8.2 der VDI-Richtlinie 2552.

BIM-Basiskurs nach der VDI-Richtlinie 2552, Blatt 8.1 (Gründruck)

2-tägiger Lehrgang der Ingenieurkammer Niedersachsen | 2119-145

Datum: Freitag, 14.06. und Samstag, 15.06.2019 | 09:00 Uhr – 17:00 Uhr

Anmeldung online über www.fortbilder.de

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an Florian Torlée, Tel. 0511 39789-12, E-Mail florian.torlee@ingenieurkammer.de



■ FORTBILDUNG

Seminare im April und Mai

Die Ingenieurkammer Niedersachsen bietet Ihnen in den folgenden Wochen ein gewohnt umfangreiches Seminarangebot zu unterschiedlichen Themenstellungen an. Haben Sie Interesse? Werfen Sie bitte auch einen Blick auf das vollständige Seminarprogramm der Ingenieurkammer Niedersachsen und ihrer Kooperationspartner unter www.fortbilder.de. Dort können Sie sich anmelden und auch die Seminare der beteiligten Veranstalter filtern. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Haben Sie Fragen zum Seminarprogramm der Ingenieurkammer Niedersachsen oder Anregungen für neue Seminarthemen? Ihre Ansprechpartner sind Florian Torlée, Tel. 0511 39789-12, E-Mail florian.torlee@ingenieurkammer.de und Jennifer Volz, Tel. 0511 39789-16, E-Mail jennifer.volz@ingenieurkammer.de

Seminar- nummer	Titel	Referent	Termin / Ort	Gebühr
2119 – 92	Einführung in die VOB Stand 2018 für (Jung-)Bauleiter und Quereinsteiger	Dipl.-Ing. (FH) Andreas Thiele	Di 16.04.2019 9 – 17 Uhr Hannover	KM 190 € ET 290 € inkl. Kurs- material
2119 – 93	Aufmaß und Abrechnung für Tiefbau- und Erdarbeiten nach VOB ET B 2016 (Stand 2018) sowie VOB im Bild	Dipl.-Ing. (FH) Andreas Thiele	Mi 17.04.2019 9 – 17 Uhr Hannover	KM 190 € ET 290 € inkl. Kurs- material
2119 – 94	Kostencontrolling in Planung und Ausführung Systematische Optimierung von Baukosten in der Praxis öffentlicher und privater Bauherren	Prof. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Thomas Wedemeier	Di 23.04.2019 9:30 – 16:30 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2119 – 96	Nachprüfung durch den Ingenieur fachlich richtig Durchsetzung berechtigter Nachträge und Abwehr unberechtigter Nachträge!	Prof. Dr. jur. Peter Fischer RA Dipl.-Ing. (FH) Andreas Fligg	Mi 24.04.2019 10 – 17 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2119 – 97	Top-Thema: Dauerhaftigkeit von Tiefgaragen	Dipl.-Ing. Karsten Ebeling	Do 25.04.2019 9 – 17 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2119 – 98	Update HOAI – Seminar für Fortgeschrittene	Dr. Markus Wessel	Fr 26.04.2019 9 – 17 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2119 – 100	FIDIC – Vertragsbedingungen zur Anwendung im Bauwesen	Prof. Dr.-Ing. Dr. rer. pol. Thomas Wedemeier	Mo 29.04.2019 9:30 – 16:30 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2119 – 101	Souverän in schwierigen Gesprächssituationen und Konflikten. Ein Baustein für den beruflichen Erfolg.	Christian Sturhan M.A.	Di 30.04.2019 9 – 16 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2119 – 105	Karrierecoaching für Ingenieure. Ist Führung etwas für mich?	Christian Sturhan M.A.	Mo 06.05.2019 9 – 16 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €



Seminar-nummer	Titel	Referent	Termin / Ort	Gebühr
2119 – 107	Haustechnik im Wohnbau für Ingenieure Heizungsanlagen und Warmwasserbereitung	Dipl.-Ing. Friedrich Fath	Di 07.05.2019 9 – 16:30 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2119 – 110	Bewusstsein für zukunftssichernde Veränderung	Dipl.-Ing. (FH) Christian Georg Schwarz	Mi 08.05.2019 9 – 16 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2119 – 111	Workshop zur DIN V 18599 im Wohnungsbau Anwenderseminar	Peter Buschbacher B.Eng.	Do 09.05.2019 9 – 17 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2119 – 113	Projekte leiten Wie fülle ich die Rolle des Projektleiters in Bauprojekten erfolgreich aus und führe mein Projektteam?	Dr. Uwe Groth Harald A. Berendes	Fr 10.05.2019 9 – 16 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2119 – 116	Geotechnik in der kommunalen Tiefbaupraxis	Dipl.-Ing. Heinz Bogon	Mo 13.05.2019 8:30 – 16:30 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2119 – 119	Störungen im Bauablauf Wie die Baubeteiligten damit umgehen sollten	Dipl.-Wirtsch.-Ing. Frank A. Bötzkies RA Peter Thomas	Di 14.05.2019 9 – 17 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2119 – 121	Dauerbrenner Betonschäden Ursachen, Folgen, Vermeidung	Dipl.-Ing. Karsten Ebeling	Mi 15.05.2019 9 – 17 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2119 – 125	Rissentstehung – Rissursache – Rissbewertung Sind Risse immer ein Mangel?	Dipl.-Ing. Betriebswirt Thomas Jansen	Mo 20.05.2019 9 – 17 Uhr Hannover	KM 180 € ET 280 €
2119 – 126	Die häufigsten Baufehler – Praktisches Wissen	Dipl.-Ing. Betriebswirt Thomas Jansen	Di 21.05.2019 9 – 17 Uhr Hannover	KM 180 € ET 280 €
2119 – 129	Team Skills oder: Wie führe ich ein Team? Schlüsselqualifikationen für Ingenieure	Christian Sturhan M.A.	Mi 22.05.2019 9 – 16 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €
2119 – 131	Der Generalplanervertrag, auch aus Sicht des Auftraggebers	Prof. Dr. jur. Peter Fischer RA Dipl.-Ing. (FH) Andreas Fligg	Do 23.05.2019 10 – 17 Uhr Hannover	KM 160 € ET 260 €

IMPRESSUM

Ingenieur Nachrichten – Regionalbeilage Niedersachsen
im Deutschen Ingenieurblatt

Herausgeber: Ingenieurkammer Niedersachsen, K.d.ö.R.
Hohenzollernstr. 52 • 30161 Hannover
Tel.: 0511 39789-0 • Fax: 0511 39789-34

E-Mail: kammer@ingenieurkammer.de
Internet: www.ingenieurkammer.de

Foto (Seite 2): ©gus Bremen | Ingenieurkammer Niedersachsen
Redaktion: RA Jens Leuckel (verantw.), Bettina Berthier M.A.
Autorennachweis: (Be) Bettina Berthier, (Ch) Fred Charbonnier,
(KS) Karin Schwentek, RA Prof. Dr. Sangenstedt.